

bei der Kurie 1607—1798 und der Vertreter der Pfalz bei der Kurie 1685—1798 auf. Sie entstammt, wie der Kundige weiß, Listen, die im Geheimen Staatsarchiv bei der Ordnung der bayerischen bzw. pfälzischen und pfalzbayerischen Vertretungen angelegt wurden.

H. Rall

K l e m e n s H o n s e l m a n n, Urfassung und Drucke der Ablaßthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung, Paderborn 1966, 178 Seiten. Beilage fotomechanischer Nachdrucke XXXII Seiten.

E r w i n I s e r l o h, Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt. = Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 23/24, Münster o. J. (1966).

Der evangelische Kirchenhistoriker Hans Volz hat in einem Aufsatz am 15. Oktober 1957¹ festgestellt, daß sich die Aussagen Luthers und Melanchthons über die Ereignisse am 31. Oktober 1517 teilweise widersprechen, und daraus zunächst den Schluß gezogen, daß man mit Luther den 1. November als Tag des Thesenanschlags betrachten müsse. 1959 vertrat Volz in seinem Buch „Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte“² erneut diese Ansicht, eingebettet in seine Auffassung vom Beginn der Reformation. Luther habe zwei Maßnahmen ergriffen: durch einen Appell an die zuständigen Bischöfe suchte er eine Beseitigung der Mißstände im Ablaßhandel zu erreichen, zugleich sollte eine auf einen engen Kreis begrenzte Disputation die theologische Seite des Ablasses einer Klärung zuführen³. Die evangelischen Kirchenhistoriker Kurt Aland und Heinrich Bornkamm hielten dagegen am 31. Oktober als dem Tag des Thesenanschlags fest⁴. Da veröffentlichte der katholische Kirchenhistoriker Erwin Iserloh 1961 eine Besprechung des Buches von Volz unter dem Titel „Luthers Thesenanschlag — Tatsache oder Legende?“⁵ und erklärte in einem Vortrag am 8. November 1961: „Der Thesenanschlag fand nicht statt.“ Doch bleibe der 31. Oktober der Reformationstag, weil Luther an diesem Tag die Thesen den zuständigen Bischöfen zugestellt und dadurch seinen römischen Prozeß sowie durch die private Verbreitung seiner Thesen eine weltweite Resonanz ausgelöst habe⁶. Diese Auffassung hat Iserloh seither noch mehrfach vertreten — u. a. am 8. Oktober 1964 vor der 26. Versammlung

¹ An welchem Tag schlug Martin Luther seine 95 Thesen an die Wittenberger Schloßkirche an?, in: Deutsches Pfarrerberblatt 57 (1957) 457 f.

² Weimar 1959.

³ Ebd. 16.

⁴ Kurt A l a n d, Der 31. Oktober 1517 gilt zu Recht als Tag des Thesenanschlags Martin Luthers, in: Deutsches Pfarrerberblatt 58 (1958) 241—45; Heinrich B o r n k a m m, Der 31. Oktober als Tag des Thesenanschlags, in: Deutsches Pfarrerberblatt 61 (1961) 508 f.

⁵ Trierer Theologische Zeitschrift 70 (1961) 303—12.

⁶ Erwin I s e r l o h, Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende? = Institut für europäische Geschichte, Vorträge 31 (Wiesbaden 1962).

deutscher Historiker in Berlin — und in der Auseinandersetzung vorzüglich mit Aland und Volz erhärtet⁷.

Die vorliegende Schrift spiegelt diese Entwicklung wider: sie enthält Iserlohs ursprüngliche Argumentation, bereichert um die Ergebnisse der vierjährigen Diskussion. Iserloh beginnt mit einem Abriss der Entwicklung des Ablasses in Seelsorge und Theologie bis zu den Forschungen Bernhard Poschmanns und Karl Rahners sowie der Diskussion des 2. Vatikanums. Noch liegt keine verbindliche ausführliche Äußerung des Lehramts über den Ablass vor⁸. Auch das Tridentinum beschränkt sich darauf, festzustellen, daß die Kirche Gewalt habe, Ablässe zu erteilen, und daß diese dem Volke heilsam seien. Heute wird angenommen, daß der Ablass eine jurisdiktionell-unfehlbare Wirkung nur bezüglich der kirchlich kanonischen Strafen besitze, bezüglich der jenseitigen aber nur eine fürbittend-moralische, daß er gewissermaßen eine Bußhilfe der Kirche zur Aufarbeitung des verkehrten Habitus darstellt, der nach der Vergebung der Schuld zurückgeblieben ist. Die Hochscholastik hingegen legte sich bereits auf die jurisdiktionelle Interpretation des Ablasses fest. Länger blieb seine Zuwendung an Verstorbene umstritten, 1476 erfolgte eine päpstliche Äußerung hierüber. Der darin benutzte Ausdruck, der Ablass wirke hier „per modum suffragii“, war zur Zeit Luthers noch nicht ausdiskutiert, auch wenn die Vorstellung von der stellvertretenden Entrichtung eines guten Werkes durch Lebende dominierte. Die Theologie konnte somit die Veräußerlichung des Ablasswesens nicht aufhalten, zumal die theologische Reflexion meist erst auf die Entwicklung der Praxis folgte. Die Säkularisierung der Ablässe wurde weiter gefördert durch den Fiskalismus der Kurie und der Landesherrn. Letztere wußten im Interesse ihrer Einkünfte eine Art „Ablasshoheit“ zu gewinnen. Musterbeispiel einer Finanzoperation zwischen Kurie, Erzbischof, Fugger und Kaiser ist der Ablass für St. Peter in Rom gewesen. Und die „Instructio summaria“ des Erzbischofs und Ablasskommissars Albrecht von Brandenburg hat jene Mißverständ-

⁷ Die Zeitschrift „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“ 16 (1965) 661—699 (künftig = GWU) gibt die drei Referate im Wortlaut wieder: E. Iserloh, Der Thesenanschlag fand nicht statt, 675—82; H. Volz, Der Thesenanschlag fand — und zwar wahrscheinlich am 1. November 1517 — statt, 682—86; Kurt Aland, Der Thesenanschlag fand — und zwar am 31. Oktober 1517 — statt, 686—694. Beigefügt ist von Irmgard Höß, Diskussion über „Luthers Thesenanschlag“. Bericht [aus Berlin] 695—699 sowie von Heinrich Steitz, Martin Luthers Ablassthesen von 1517, Bericht über die Diskussion (1957—1965) 661—74 [mit Bibliographie]. — Zu den bereits genannten Veröffentlichungen noch Kurt Aland, Martin Luthers 95 Thesen. Mit den dazugehörigen Dokumenten aus der Geschichte der Reformation = Furche-Bücherei 211 (Hamburg 1965).

⁸ Ob diese Feststellung nach der Apostolischen Konstitution vom 1. Januar 1967 über den Ablass noch zutrifft, wäre zu prüfen. — Constitutionis Apostolicae Indulgentiarum Doctrina Breve Commentarium Auctore Ernesto Mura R. S. V. (Città del Vaticano 1967).

nisse nahegelegt, die der Quaestor Tetzl bei seinen Zuhörern gefördert hat. Besonders entstand der Eindruck, daß nicht die bußfertige Gesinnung, sondern der Erwerb des Ablassbriefs das Wichtigste sei. Und gerade hiergegen bezieht Luther in seinen Äußerungen über den Ablass bis ins Jahr 1517 Stellung. Er lehnt den Ablass nicht ab, hält ihn aber so, wie er gepredigt wird, für gefährlich, weil er den Menschen in falscher Heilssicherheit wiege, dazu noch auf Grund eines ganz äußerlich verstandenen Werkes und nicht der Gesinnung. Könnte es denn nicht sein, daß eine bußfertige Seele die Erleichterung der Strafe durch Ablass im Interesse ihrer Läuterung gar nicht in Anspruch nimmt?

Als Luther erfuhr, daß die Praxis der Quästoren auf Albrechts Instruktion zurückging, schrieb er dem Erzbischof den bekannten Brief, dem er die Thesen beifügte. Er „verfolgte zwei Ziele: Erstens wollte er den Erzbischof bewegen, die ‚Instructio summaria‘ zurückzuziehen und durch eine bessere Anweisung an die Ablassprediger die Mißbräuche abzustellen; zweitens wollte er in einer wissenschaftlichen Disputation die noch wenig entwickelte und lehramtlich noch kaum festgelegte Ablasslehre einer Klärung zuführen. Beides hing eng miteinander zusammen (Anm. 21: Gegen H. Volz, der überbetont von ... ‚zwei Wegen ... die Luther unabhängig voneinander verfolgte‘, redet), bei beidem war der Seelsorger und Theologieprofessor Luther innerlichst beteiligt“ (47). Es geht also keineswegs nur um eine „Vorlage ... bei der zuständigen Kirchenbehörde“ (48, gegen Aland). Mehrfach nimmt Luther in späteren Jahren auf diesen Schritt Bezug, Iserloh behandelt sieben Quellenaussagen⁹. Aus all diesen Stellen gewinnt er folgendes Bild: „Luther will ... am 31. Oktober 1517 dem Erzbischof Albrecht und anderen Bischöfen geschrieben haben, als von seiner Disputationsabsicht noch keiner seiner besten Freunde wußte und bevor er die Thesen ausgegeben hatte. Erst als der Erzbischof nicht antwortete und Luther auf ähnliche Schreiben an andere Bischöfe nur unbefriedigende, ausweichende Antworten bekam, will er einen Disputationszettel ausgegeben und gelehrte Männer eingeladen haben, mit ihm zu disputieren. Das schließt aber einen Anschlag der Thesen an die Türen der Schloßkirche am 31. Oktober 1517 aus. Denn dann hätte er den Bischöfen keine Zeit gelassen zu antworten, was getan zu haben, er doch wiederholt behauptet“ (53/54). Auch Iserlohs Gegner verstehen Luthers Aussagen nicht anders, nur sind sie der Ansicht, Luther habe aus naheliegenden taktischen Gründen gewisse Korrekturen an der Wahrheit vorgenommen. Aber Iserloh vermag weitere Argumente gegen sie ins Feld zu führen. Keine einzige zeitgenössische Quelle spricht von einem Anschlag der Thesen. Zum erstenmal wird davon berichtet in Melanchthons Vor-

⁹ Dieselben, die schon Hans Volz 1959 behandelt hat: 1. Widmungsbrief zu den „Resolutiones“ 1518 an Leo X.; 2. Brief an Friedrich d. Weisen 21. 11. 1518; 3. Eine Stelle aus „Wider Hans Worst“ 1541; 4. Vorrede zum ersten Band der Ges. Werke 1545; 5.—7. Drei Tischreden (WA Tr 4, 316 f. Nr. 4446 — Wa Tr 5, 657 f. Nr. 6431 — WA Tr 6, 238 f. Nr. 6861). Sämtliche bei Aland, Martin Luthers 95 Thesen übersetzt.

rede zum zweiten Band der Gesammelten Werke Luthers, der 1546 erschien. Melanchthon aber kam erst 1518 nach Wittenberg und macht auch sonst unzutreffende Angaben. Es steht also, überspitzt formuliert, die Glaubwürdigkeit Luthers gegen die Melanchthons.

Nun hat Iserloh weitere Angaben zur Erhärtung seines Standpunktes dem Buch des katholischen Kirchenhistorikers Klemens Honselmann entnehmen können. Im 1. Teil seines Werkes führt Honselmann unter dem Titel „Die Thesendrucke“ (11–69) eine eingehende Untersuchung der Überlieferungsgeschichte der Thesen durch. Die drei frühesten bekannten Drucke, die Plakatdrucke A (Hieronymus Hölzl, Nürnberg) und B (Jakob Thanner, Leipzig) sowie die Buchausgabe C (Adam Petri, Basel), werden allgemein von einem Urdruck abgeleitet, von dem ein Exemplar an der Tür der Schloßkirche angeschlagen worden sein soll. Doch gibt es auch nicht die Spur eines Beweises für die Existenz eines solchen Urdrucks der Thesen. Honselmann meint sogar zeigen zu können, wie sich in der Literatur die Theorie von einem Wittenberger Urdruck gebildet hat, nachdem noch bis in unser Jahrhundert hinein von dem Anschlag eines handgeschriebenen Exemplars der Thesen die Rede war. Ein Vergleich der drei Drucke, besonders hinsichtlich der verschiedenartigen Zählung und Gliederung der Thesen, ergibt, daß die Vorlagen einen fortlaufenden Text ohne Zählung besaßen, die Drucke also bereits eine überarbeitete Version enthalten. Ferner bieten die „Resolutiones disputationum de Indulgentiarum virtute F. Martini Luther“ (Wittenberg 1518) einen weiteren Text (R), der von keinem der drei ersten Drucke abhängig ist und außerdem die dort fehlende „Protestatio“ enthält. Auch die Versionen der Thesen in den von Melanchthon besorgten „Propositiones a Marti. Luthero subinde disputatae“ (Wittenberg 1530) (M) und den „Propositiones D. Mart. Luth. ab initio negotii Evangelici ab autore Tractatae“ (Wittenberg 1538) (L) sind von A, B, C, R und untereinander so verschieden — beiden fehlt übrigens die Zählung —, daß keine einheitliche Vorlage in Frage kommt, vielmehr mit sechs verschiedenen Abschriften gerechnet werden muß, in denen der Text zwar nicht wesentlich geändert, aber doch stärker und anders variiert wurde, als dies ein bloß mechanischer Abschreiber tun würde. Endlich bestreitet Honselmann, daß die Abweichung in dem Thesentext, der im „Dialogus“ des Prierias (Rom 1518) (P) enthalten ist, auf sprachliche Verbesserungen des Prierias zurückzuführen ist, P enthalte vielmehr die ursprüngliche Fassung der Thesen, wie sie von Erzbischof Albrecht nach Rom geschickt worden waren. Zusammenfassend sagt Honselmann: Luther hatte sich entschlossen, die Thesen zur Diskussion zu stellen, und zwar noch vor einer öffentlichen Disputation unter seinen Freunden. Für diesen Zweck stellte er selbst Abschriften her, die er überarbeitete. Lange Sätze wurden in kürzere zerlegt und andere stilistische Änderungen vorgenommen. Am 31. Oktober 1517 hat es also noch gar keine 95 Thesen gegeben (aber auch Melanchthon nennt keine Zahl!). Den besten Text stellt L dar, er bedarf nur weniger Korrekturen nach P. Zudem ist dies

ein nachweislich von Luther selbst autorisierter Text. Daher druckt Honselmann im Anhang P und L nebeneinander ab und legt seinem Buch überdies eine fotomechanische Wiedergabe von P, M und L bei. Für beides haben Autor und Verlag unseren ganz besonderen Dank verdient.

Im zweiten Teil seines Buches befragt Honselmann die „literarischen Zeugnisse“ (71—122), von denen er sieben wichtige ebenfalls im Textanhang abdruckt¹⁰, darauf hin, wie sich das im ersten Teil gewonnene Bild mit ihren Aussagen vereinbaren läßt. Bis auf Melancthons Bericht findet er nichts, was seiner Auffassung widerspräche. Dem von Volz hoch eingeschätzten Bericht¹¹, daß Albert Kranz die Thesen vor seinem Tod am 7. Dezember 1517 noch gesehen habe, spricht Honselmann u. E. zu Recht größeres Gewicht ab.

Zum Schluß stellt Honselmann „Die Stufen der Thesenveröffentlichung in ihrer geschichtlichen Abfolge“ dar (123—134) und entwirft dabei ein Bild, das in seinen Grundzügen dem von Iserloh gezeichneten entspricht, mit einer Variante: Luther habe stillgehalten und seine Thesen erst dann an seine Freunde gegeben, als Tetzels Lutherthesen erhalten und seine Gegenthesen vorbereitet habe, die er dann am 20. Januar 1518 verteidigte; d. h. also, Luther habe bis Mitte Dezember 1517 geschwiegen. Nach Honselmann sollen die in P fehlenden Thesen 92 und 93 bereits eine Erwiderung auf Tetzels Thesen darstellen, die in der Urfassung, sprich P, nicht vorhanden waren. Iserloh meint dagegen, Luther könne Tetzels Thesen kaum schon im Dezember 1517, also rechtzeitig für die Drucke A, B und C, in der Hand gehabt haben. Vielleicht habe Prierias tatsächlich diese beiden Thesen („posthabitis in fine quibusdam vanis que loqueris“) weggelassen. Auch Volz korrigiert diese Auffassung Honselmanns¹².

Anders als Honselmann betrachtet Iserloh schon die Übersendung der Thesen an Johannes Lang am 11. November 1517 als einen Beleg für eine Weitergabe an Freunde. Luther habe nicht länger warten wollen. Die Äußerungen Christoph Scheurls und der Lutherbrief an ihn vom 5. März 1518 bestätigen die Auffassung, daß Abschriften an Luthers Freunde gesandt wurden. Weniger leicht vermag Iserloh jene Briefe in sein Bild einzuordnen, die Luther am 13. Februar 1518 an den Bischof von Brandenburg und am 15. Februar 1518 an Spalatin gerichtet hat. Peter Meinhold hat im letztgenannten Schreiben das „*me ante fores invitatem*“ als Beweis für den Thesenanschlag verstanden („*ante fores*“

¹⁰ Textbeigaben zu Honselmanns Buch: 1. Die Thesen (s. o.); 2. Die Protestatio (a) zu den Thesen über die scholastische Theologie 1517, (b) zum Druck der Resolutiones disputationum 1518 (s. o.); 3. Luthers Brief an Johannes Lang (s. u.); 4. Luthers Brief an den Bischof von Brandenburg 13. 2. 1518 (s. u.); 5. Luthers Brief an Christoph Scheurl 5. 3. 1518 (s. u.); 6. Silvester Prierias an Luther im Dialogus 1518 (s. u.); 7. Das Vorwort zu Luthers Thesenausgabe 1538; 8. Aus Tischrede Nr. 6431 (Anm. 9); 9. Aus der Vorrede 1545 (Anm. 9).

¹¹ GWU 16 (1965) 698. In seinem Buch (1959) 140 Anm. 214 legt Volz diesem Zeugnis noch nicht so viel Gewicht bei.

¹² GWU 16 (1965) 684 Anm. 6.

= „vor den Türen“) ¹³. Inzwischen wird „ante fores“ mit „in aller Öffentlichkeit“ übersetzt, womit der Thesenanschlag aber noch nicht ausgeschlossen ist. Und im Brief an den Bischof schreibt Luther: „Itaque emisi disputationem, invitans et rogans publice omnes, privatim ut novi ¹⁴, quosque doctissimos, ut vel per literas suam sententiam aperirent.“ Honselmann meint dazu: „Sicherlich stimmt in dem Satz etwas nicht. Luther selbst hat die Thesen nicht öffentlich bekanntgemacht ... Die Thesen ... waren sein Werk, ihre Verbreitung dagegen nicht. Luther hat das nicht auseinandergehalten, sondern den Sachverhalt, etwas unkorrekt, vereinfacht wiedergegeben“ (100). Und Iserloh: „Er (Luther) hat sich jedenfalls seit Frühjahr 1518, also nach Erscheinen der zahlreichen Thesendrucke berechtigt gesehen, davon zu sprechen, daß er öffentlich zu mündlicher oder schriftlicher wissenschaftlicher Auseinandersetzung eingeladen habe. Das ist nicht ganz korrekt, ja angesichts dessen, daß er sich vielfach peinlich berührt zeigt von der weiten Verbreitung der Thesen, sogar zwiespältig“ (76/77). Gewiß kann Luther damit eine Verbreitung der Thesen durch den Buchdruck gemeint haben, was tatsächlich weit „öffentlicher“ ist als eine Disputation an der Universität Wittenberg. Aber bezieht er sich dabei tatsächlich auf die „Raubdrucke“ A, B und C aus der Zeit um die Jahreswende? Ein Urdruck kommt ja nach Honselmann nicht in Frage. Iserlohs Deutung dieser Stelle im Licht der übrigen Aussagen Luthers fügt sich zwar in sein Bild der Vorgänge, seine Gegner aber finden an ihr nach wie vor mit die stärkste Stütze für ihre Auffassung. „Diese klare und absolut eindeutige briefliche Äußerung Luthers vom 13. Februar 1518 erhebt das in seiner Geschichtlichkeit von E. Iserloh bestrittene Faktum des Thesenanschlags ... über jeden Zweifel.“ So H. Volz noch 1964 vor dem deutschen Historikertag ¹⁵.

Allem Anschein nach hat die Diskussion einen gewissen Abschluß erreicht. Das Quellenmaterial ist gesichtet. Die verschiedenen Möglichkeiten, die vorhandenen Quellen zu interpretieren, sind durchgeprobt. Es ist klar geworden, daß eine Lösung, die alle Widersprüche in den Aussagen der Quellen aufhebt, zumindest vorläufig nicht möglich ist. Eine endgültige Erhärtung der These Iserlohs oder ihre Widerlegung sind u. E. nur noch denkbar auf dem Weg, den Honselmann eingeschlagen hat: in minutiöser quellenkritischer Arbeit. Neben Fragen der Lutherphilologie (etwa der genauen Bedeutung des oben erwähnten „emisi“, verglichen mit dem anderswo gebrauchten „edidi“) ist eine Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Luthervita Melancthons besonders vordringlich (Aland). Trotz der harten Diskussion ist eine unbefangene Prüfung der Grundlagen deshalb möglich, weil sich die

¹³ Meinhold, Luthers Thesenanschlag fand doch statt, in: Christ und Welt 3. 8. 1962. Dagegen Iserloh, Thesenanschlag oder nicht? ebd. 28. 9. 1962 (Leserbrief). Weitere Äußerungen zu der Frage der Übersetzung des „ante fores“ vgl. Iserloh 80 Anm. 39.

¹⁴ Es ist „novi“ nicht „nosti“ (Clemen) zu lesen: Volz, Martin Luthers Thesenanschlag 121 Anm. 190.

¹⁵ GWU 16 (1965) 684.

Kontrahenten über den historischen Rahmen des diskutierten Faktums einig geblieben sind. Auch Aland bestätigt, daß Luther mit den Schritten des Jahres 1517 als treuer Sohn seiner Kirche handeln wollte; hat er doch 1545 geschrieben: „me fuisse . . . papistam insanissimum, cum istam causam aggressus sum.“¹⁶ Ebenso findet Iserloh Zustimmung auch bei den Verteidigern des Thesenanschlags, wenn er schreibt: „. . . daß die äußere Dramatik längst nicht so groß war, wie die Jubiläumsfeiern seit 1617 und die alljährlichen Reformationsfeste seit 1668 uns glauben machen wollten . . .“ (81). Die geringe Publizität auch eines wirklich erfolgten Thesenanschlags erweist sich daran, daß die Quellenlage für diesen frühen Abschnitt der Reformation nicht eben günstig ist. Und warum sollte der Schluß, den Iserloh aus seinen Untersuchungen zieht, nicht die Zustimmung evangelischer Reformationshistoriker finden? Luther hat am 31. Oktober 1517 im kirchlichen Sinne richtig gehandelt. Eine schwere Verantwortung liegt auf den Bischöfen und dem Papst, die aus Mangel an religiöser Substanz und priesterlichem Ernst dem Aufruf aus Wittenberg keine echte Antwort gegeben haben. Auch wenn die Thesen bereits Ansätze einer Theologie bergen, deren Weg aus der Kirche hinausführt, so sind sie doch als Ganzes in ihrer Aussage durchaus katholisch — und es waren ja auch nicht ihre theologischen Konsequenzen, denen sie ihre Wirkung verdankten.

Was könnte besser die Wandlungen kennzeichnen, die sich in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet der Reformationsforschung vollzogen haben, als die Tatsache, daß ein Schüler von Joseph Lortz (dem Iserloh seine Schrift gewidmet hat) Luther in der Frage der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gegen evangelische Historiker in Schutz nimmt? Immer noch haben jedoch weite Kreise die Ergebnisse der neueren Forschung nicht zur Kenntnis genommen¹⁷. So möchte man dieser handlichen Zusammenfassung von wissenschaftlichem Rang und erfreulicher Lesbarkeit eine weite Verbreitung wünschen. Doch dies erübrigt sich: die erste Auflage war in wenigen Wochen vergriffen, die zweite lag im Januar 1967 bereits vor.

Wolfgang Reinhard

Bea t B r e n k, Tradition und Neuerung in der christlichen Kunst des ersten Jahrtausends — Studien zur Geschichte des Weltgerichtsbildes = Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wiener Byzantinistische Studien, hrsg. von Herbert Hunger, Band III (Wien 1966) 158 S., 95 Abb.

In den letzten Jahrzehnten sind mehrere mittelalterliche Weltgerichtsbilder zutage gekommen bzw. publiziert worden, die unsere Kenntnisse über die Darstellung dieses Themas stark bereichert haben

¹⁶ Vorwort von 1545 WA 54, 179, nach Aland GWU 16 (1965) 687.

¹⁷ Als Beweis mögen die Leserbriefe in der Illustrierten „Feuerreiter“ (21. 8. 1965) dienen, die zu dem Artikel von Ernst Walter Zeeden, Wer war Martin Luther? in derselben Illustrierten (24. 7. 1965) Stellung nehmen. — Zur Aufnahme der These Iserlohs in der Öffentlichkeit vgl. den Bericht von Steitz in: GWU 16 (1965) 667 ff.